

Merkblatt: EU-Definition „Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS)“

Rechtsgrundlage

Die Definition von „Unternehmen in Schwierigkeiten“ beruht auf Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 (AGVO)¹ sowie den Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten^{2,3}.

Kriterien für „Unternehmen in Schwierigkeiten“ – Kernpunkte

Ein Unternehmen gilt als „in Schwierigkeiten“, wenn mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals ist verloren.
- Insolvenzverfahren liegt vor oder Voraussetzungen dafür sind erfüllt.
- Laufende Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen bestehen.
- Nur für Nicht-KMU: Verschuldungsgrad > 7,5 und EBITDA/Zinsaufwand < 1,0 in den letzten zwei Jahren.

Besonderheiten nach Unternehmensgröße

KMU	Großunternehmen
In den ersten drei Jahren nach Gründung gilt ein KMU nur bei Insolvenz und im Falle einer bestehenden Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfe als „Unternehmen in Schwierigkeiten“.	Alle Kriterien sind ab dem Zeitpunkt der Unternehmensgründung anzuwenden.

Hinweise

- Bitte prüfen Sie Ihren Insolvenzstatus und einen möglichen Kapitalverlust.
- Bitte beziehen Sie für Ihre Vorab-Prüfung die Angaben zum Eigenkapital, insbesondere Stammkapital und Verlustvorträgen, mit ein.
- Großunternehmen berücksichtigen zusätzlich die Angaben zu Verschuldungsgrad und Zinsdeckung.
- Förderfähigkeit ist nur gegeben, wenn kein UiS-Status am Stichtag vorliegt.
- Beispiele finden Sie in unserem Handout zum Webinar „Informationsveranstaltung zu Bekanntmachungen“ auf unserer Homepage.

¹EU-AGVO (VO (EU) Nr. 651/2014 in Verbindung mit VO (EU) Nr. 2023/1315)

¹<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02014R0651-20230701#M6-4>

²[Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten](#)

³[MITTEILUNG DER KOMMISSION zur Änderung der Geltungsdauer der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten](#)